

Ingolf Bode beantwortet Fragen zum Patentrecht

Konferenzbeitrag vs. Patentanmeldung

Frage 1:

Was darf ich wann und wo auf Konferenzen berichten, damit eine spätere Patentanmeldung auf ein Testverfahren für seismische Quellen für mein Institut noch möglich ist?

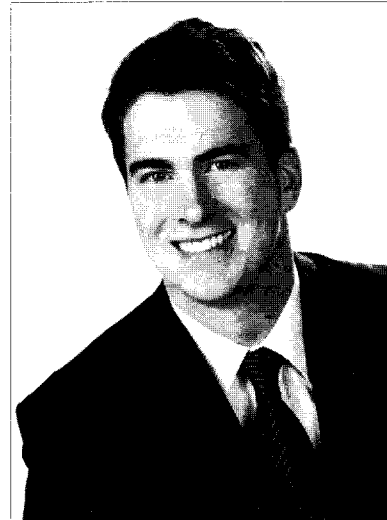
Antwort:

Ihre Frage offenbart ein im wissenschaftlichen Betrieb recht häufiges Problem: die Zeit drängt, der Konferenztermin rückt näher und eigene Forschungsergebnisse müssen für einen Konferenzbeitrag aufbereitet werden. Daneben hat sich herausgestellt, dass ein kürzlich gefundenes technisches Highlight sich gleichermaßen für den Beitrag als auch für eine Patentanmeldung eignet.

Hier lässt Ihnen das Gesetz über Arbeitnehmererfindungen für die Entscheidung, was nun zuerst vorangetrieben werden sollte, keinen Spielraum: Sobald Sie erkennen, dass eine Erfindung vorliegt, sind Sie verpflichtet, die Erfindung Ihrem Arbeitgeber, hier also Ihrem Institut, zu melden. Sie dürfen die Erfindung deshalb nicht vorzeitig als Konferenzbeitrag veröffentlichen. Alles, was die Erfindung selbst nicht betrifft, darf jedoch weiterhin (vor)veröffentlicht werden.

Zurückkommend auf Ihre Frage können also etwa Testergebnisse, die mit Ihrem neu entwickelten Testverfahren für unterschiedliche seismische Quellen erhalten wurden, durchaus im Vortrag genannt werden. Ebenso ist die geographische Lage des Testgebiets oder die geophysikalische Interpretation von Testseismogrammen unkritisch für die vorzeitige Veröffentlichung. Dagegen darf etwa die Wahl und Reihenfolge von Filteralgorithmen oder die neuartige Anordnung des Quellenfeldes nicht vorzeitig veröffentlicht werden.

Bitte sehen Sie die verpflichtende Meldung Ihrer Erfindung nicht als bloßen Zwang, sondern vielmehr als Chance für Ihr Institut, seine



Ingolf Bode
Patentanwalt Dipl.-Geophys.

Autonomie bestmöglich zu wahren bzw. zu stärken, indem es sich neue finanzielle Ressourcen erschließen kann. Für Ihre Erfindung können Sie im Gegenzug mit einer (umsatzabhängigen) Vergütung rechnen, falls Ihr Institut ein Patent anmeldet. Die Vergütung liegt bei Erfindungen im Bereich geophysikalischer Technologien meist zwischen einigen hundert bis wenigen tausend Euro.

Für Hochschulerfinder gilt übrigens seit 2002 noch folgende besondere Regelung: Vor einer Publikation von Erkenntnissen, die einer Erfindung zugrunde liegen, muss der Hochschulerfinder dies rechtzeitig, in der Regel zwei Monate zuvor, der Hochschule anzeigen. Außerdem muss der Erfinder der Hochschule die Erfindung unverzüglich melden, wenn eine Publikation geplant ist. Nur wer als Hochschulerfinder nicht publizieren möchte, hat die Freiheit, die Erfindung nicht zu melden.

Von allen übrigen Arbeitnehmern, also auch von allen Mitarbeitern außeruniversitärer Forschungsinstitute, muss die Erfindung zumindest solange geheim gehalten werden, bis sie „frei geworden“ ist. In den meisten Fällen also, bis sie der Arbeitgeber entweder schriftlich freigibt oder wenn der Arbeitgeber die Erfindung

nicht innerhalb von vier Monaten nach der Erfindungsmeldung in Anspruch nimmt.

Konkret bedeuten diese Verpflichtungen für Sie, dass Sie Ihren Konferenzbeitrag der zuständigen Stelle, im Zweifelsfall der Institutsleitung, unter der Überschrift „Erfindungsmeldung“ so schnell wie möglich zuleiten sollten und zusätzlich angeben, wann Sie eine Publikation planen, bzw. wann die Konferenz stattfindet. Sofern Sie nicht an einem Hochschulinstitut, sondern beispielsweise an einem Forschungsinstitut beschäftigt sind, empfiehlt sich unbedingt eine schriftliche Erlaubnis der Institutsleitung für die Veröffentlichung des anstehenden Konferenzbeitrags. Wichtig ist, dass sich Ihr Konferenzbeitrag nur im Rahmen dessen hält, was Sie dem Institut zuvor schriftlich mitgeteilt haben.

Zur Zeitrangisierung, also zur Generierung eines Anmeldetages, genügt es, wenn das Institut in seinem Namen die Erfindung, so wie sie bisher formuliert worden ist und veröffentlicht werden soll, beim Deutschen Patent- und Markenamt oder bei einem Patentinformationszentrum mit Angaben, die als Beschreibung anzusehen sind, einreicht und die Patenterteilung beantragt. Ein Fax genügt. Gebühren werden zu diesem Zeitpunkt noch keine fällig.

Um ein Patent auf das geophysikalische Testverfahren zu erhalten, muss die Erfindung neu sein und darf sich für den Fachmann nicht aus

dem Stand der Technik ergeben, also naheliegen. Dabei wird alles, was vor dem Anmeldetag zum der Öffentlichkeit zugänglichen Stand der Technik gehört, berücksichtigt. Dazu zählt neben schriftlichen Beschreibungen, wie veröffentlichten Konferenzbeiträgen, auch ein vor den Konferenzteilnehmern gehaltener Vortrag.

Übrigens würden für eine Gebrauchsmusteranmeldung eigene Veröffentlichungen, die innerhalb von sechs Monaten vor dem Anmeldetag erfolgt sind, nicht berücksichtigt. Allerdings kann durch ein Gebrauchsmuster nur ein Gegenstand und kein Verfahren geschützt werden. Ein Testverfahren für seismische Quellen können Sie also nur durch ein Patent schützen lassen.

Damit Ihr Institut sich wertvolle Schutzrechte sichern kann, sollten Sie daher erst die Erfindung melden (und anmelden lassen), erst danach dürfen Sie (in den meisten Fällen problemlos) publizieren. Zumindest bis zum gesicherten Anmeldetag sollten Sie deshalb auf der Konferenz nichts über Ihre Erfindung berichten, was über den Rahmen der Erfindungsmeldung hinausgeht.

Fragen für Ingolf Bode zum Thema Patentrecht bitte an: patentrecht@dgg-online.de